

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	15.11.2018

Beantwortung der Anfrage des Ratsmitgliedes Ralph Sterck aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 20.09.2018 betreffend Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08 Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide – Entfall der KVB-Trasse

Anfragetext:

In der Beratung des Tagesordnungspunktes 14.2 Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08 - Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide; Anhörung der Bezirksvertretung Mülheim zu den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Vorgaben zur Ausarbeitung der Bebauungsplan-Aufhebung, stellte Herr Sterck die Frage, ob die im Geltungsbereich der Aufhebung festgesetzte KVB-Trasse tatsächlich entbehrlich sei, welche geplante Trassenführung die Grundlage für die Festsetzung bildete und welche Alternativen nach Aufgabe der Trasse weiterverfolgt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Beantwortung dieser Anfrage haben die Kölner Verkehrsbetriebe sowohl den Generalverkehrsplan von 1973 als auch dessen Fortschreibung im Gesamtverkehrskonzept von 1989 gesichtet.

Im Generalverkehrsplan von 1973 ist auf der Abb. 54 ein Abzweig von der heutigen Stadtbahnstrecke nach Thielenbruch (Linien 3 und 18) in Richtung Süden schematisch dargestellt (ungefähr auf Höhe der heutigen Haltestelle Vischeringstraße). Textliche Erläuterungen zum Trassenverlauf dieser Verbindung enthält der Generalverkehrsplan 1973 nicht. In der Begründung des nun in Teilen aufzuhebenden Bebauungsplans vom 21.12.1981 ist zu der Straßenbahntrasse folgendes ausgeführt:

Ziel und Zweck des Bebauungsplan-Entwurfes ist (u.a.)

Die Festsetzung eines Teilstückes der geplanten Stadtbahnstrecke Holweide – Merheim Rath/Heumar.

Im Gesamtverkehrskonzept von 1989 findet sich der Anschluss nicht mehr; eine textliche Begründung für den Wegfall der Trasse war nicht aufzufinden. Mit dem Beschluss über das Gesamtverkehrskonzept von 1989 entfällt die Notwendigkeit der Trassensicherung.

Keine der seit diesem Beschluss diskutierten Erweiterungen im Stadtbahnnetz – auch nicht die vorgelegte ÖPNV-Roadmap aus 2018 (Session-Nr. 0606/2018) – liegen im Geltungsbereich des angesprochenen Bebauungsplanes; insofern besteht aus Sicht der KVB keine Notwendigkeit zur Trassensicherung in diesem Bereich.

Gez. Greitemann